

BEKANNTMACHUNG

über die Schulanmeldung im Landkreis Lindau (B)

I.

Im April findet in den Volksschulen des Landkreises Lindau (Bodensee) die

Schulanmeldung

statt. Das genaue Datum und die Zeit werden von den Gemeinden auf Veranlassung der Schulleitungen in ortsüblicher Weise bekanntgegeben. Anzumelden sind alle Kinder, die im folgenden Schuljahr erstmals schulpflichtig werden. Schulpflichtig werden alle Kinder, die bis zum 30. September dieses Jahres sechs Jahre alt werden.

Anzumelden sind ferner Kinder, die im vorigen Jahr vom Besuch der Volksschule zurückgestellt wurden; der Zurückstellungsbescheid ist vorzulegen. Die Schulanmeldung ist gesetzliche Pflicht. Sie besteht auch dann, wenn die Erziehungsberechtigten beabsichtigen, ihr Kind vom Besuch der Volksschule zurückstellen zu lassen.

Gemäß der gesetzlichen Neuregelung von Art. 37 BayEUG haben Eltern, deren Kinder im September 2004 geboren wurden, die Möglichkeit, den Einschulungstermin im kommenden Jahr wahrzunehmen. Der Rücktritt ist der zuständigen Grundschule bis spätestens zum Anmeldungstermin schriftlich mitzuteilen.

Kinder, die nach dem 30. September sechs Jahre alt werden, können zur vorzeitigen Schulaufnahme angemeldet werden. Sie werden im selben Jahr aufgenommen, wenn auf Grund ihrer körperlichen und geistigen Entwicklung zu erwarten ist, dass sie mit Erfolg am Unterricht teilnehmen können. Die Entscheidung über die Aufnahme trifft der Schulleiter. Bei Kindern, die nach dem 31. Dezember sechs Jahre alt werden, ist zusätzliche Voraussetzung für die Aufnahme in die Grundschule, dass in einem schulpsychologischen Gutachten die Schulfähigkeit bestätigt wird.

Die Kinder müssen an oder öffentlichen Volksschule, in deren Sprengel sie wohnen, oder an einer staatlich genehmigten privaten Volksschule angemeldet werden; das gilt auch dann, wenn die Erziehungsberechtigten die Genehmigung eines Gastschulverhältnisses beantragen wollen.

Die Erziehungsberechtigten sollen persönlich mit dem Kind zur Schulanmeldung kommen. Wenn sie verhindert sind, sollen sie einen Vertreter beauftragen, das Kind zur Schulanmeldung zu führen.

Die Erziehungsberechtigten und ihre Vertreter müssen bei der Schulanmeldung die nach dem Anmeldeblatt erforderlichen Angaben machen und durch Vorzeigen der Geburts- oder Abstammungsurkunde belegen.

Ferner sind die vom Staatlichen Gesundheitsamt ausgestellten Bescheinigung(en)

- über die Teilnahme am apparativen Seh- und Hörtest und
- über die Teilnahme der Kinder an der Früherkennungsuntersuchung U 9 oder
- über die Teilnahme an der schulärztlichen Untersuchung

vorzulegen. Auch entsprechende privatärztliche Untersuchungen sind vom Gesundheitsamt zu bestätigen.

Sind mehrere Erziehungsberechtigte vorhanden, so müssen diese die Anmeldung im gegenseitigen Einverständnis vornehmen. In der Regel genügt zum Nachweis hierfür die Unterschrift eines Erziehungsberechtigten auf dem Anmeldeblatt.

In Zweifelsfällen und beim Antrag auf vorzeitige Schulaufnahme soll jedoch der andere Erziehungsberechtigte schriftlich zustimmen. Kinder, die in Heimen untergebracht sind, können auch vom Leiter des Heimes angemeldet werden.

II. Erklärung der Erziehungsberechtigten

Bei der Schulanmeldung an öffentlichen Volksschulen erhalten die Erziehungsberechtigten einen Vordruck ausgehändigt für die in Art. 49 Abs. 2 Satz 2 BayEUG vorgesehenen Erklärung, ob sie der Zuweisung ihres Kindes in eine Klasse mit Schülern gleichen Bekenntnisses zustimmen, falls für den Schülerjahrgang zwei oder mehr Klassen (Parallelklassen) gebildet werden. Von der Ausgabe des Vordruckes wird abgesehen an Volksschulen, an denen mit Sicherheit eine Bildung von Parallelklassen nicht zu erwarten ist. Sind mehrere Erziehungsberechtigte vorhanden, so gilt für die Abgabe der Erklärung das gleiche wie bei der Schulanmeldung. Die Erklärung bleibt für die Dauer des Besuches der Volksschule wirksam, wenn sie nicht widerrufen wird. Der Widerruf wird bei der Änderung des Bekenntnisses sofort, im Übrigen erst bei Beginn des nächsten Schuljahres wirksam. Für die schriftliche Anmeldung sind das Anmeldeblatt und das Blatt für die genannte Erklärung bei der Volksschule erhältlich.

III. Anmeldung an einer Schule für Behinderte und Kranke

Blinde, gehörlose, körperbehinderte, sehbehinderte, schwerhörige, sprachbehinderte und geistig behinderte oder erziehungsschwierige Kinder können von ihren Erziehungsberechtigten statt an der Volksschule unmittelbar an einer für das Kind geeigneten öffentlichen oder staatlich genehmigten privaten Förderschule angemeldet werden. Im Übrigen gilt Abschnitt I entsprechend. Im Landkreis Lindau (B) helfen hier das Sonderpädagogische Förderzentrum und das Förderzentrum mit dem Schwerpunkt geistige Entwicklung, beide in Lindenberg, weiter.

IV. Anmeldung für die Diagnose- und Förderklasse

Kinder mit Entwicklungsstörungen und Teilleistungsschwächen müssen ebenfalls zu o.g. Termin an der zuständigen Grundschule vorgestellt werden. Sie werden dann zur Diagnostizierung an das Sonderpädagogische Förderzentrum in Lindenberg weiter verwiesen, wenn die Erziehungsberechtigten dem Besuch dieser Klassen zustimmen.

V. Schulanmeldung ist Pflicht

Erziehungsberechtigte, welche die ihnen obliegende Pflicht der Anmeldung eines Schulpflichtigen ohne berechtigten Grund vorsätzlich oder fahrlässig unterlassen, können nach Art. 119 Abs. 1 Nr. 1 BayEUG mit Geldbuße belegt werden.